



Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 03.08.2015 – 34 – 81072 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 04.05.2010 – 33 – 81072 - VORIS 22410 – (SVBl. Nr. 6/2010 S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK vom 26.06.2013 - 34-81072 (SVBl. S. 298) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 173) – VORIS 22410
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK v. 23.06.2015 - 33-81011 - VORIS 22410*).
- e) Die Arbeit in der Ganztagschule *RdErl. d. MK v. 01.08.2014 - 34-81005 (SVBl. 8/2014 S.386) - VORIS 22410*
- f) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 01.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.05.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410-
- i) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 09.04.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 01.12.2011 - 32–81431 (SVBl. 12/2011 S.481; ber. 223) - VORIS 22410 -
- k) Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
Bek. d. MK v. 19.04.2012 - 32-32-82110/1-2 (SVBl. 6/2012 S.310)
- l) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 05.12.2011 - 33-83203 (SVBl. 1/2012 S.6), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 453) - VORIS 22410
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.06.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 455) - VORIS 22410 01 52 -
- n) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 456) - VORIS 22410 01 52
- o) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52
- q) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S.505, ber.2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224
- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.02.2014 (SVBl. S. 116) VORIS 22410 -
- s) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.01.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 –
- u) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 01.08.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410

- v) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S 62, SVBl. S.106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S 165, SVBl. S. 297)

- Auszug -

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die KGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Der schulformbezogene Bildungsauftrag ergibt sich aus §12 Abs.1 Sätze 2 und 3 NSchG.

Darüber hinaus gelten für die KGS in den Schuljahrgängen 5 bis 10 folgende Aufgaben und Ziele:

- Sie vermittelt gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen vor allem durch schulzweigübergreifenden Unterricht und durch ein gemeinsames Schulleben;
- sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine neigungsgerechte und ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Schwerpunktbildung durch ein Angebot an Wahlmöglichkeiten, die schulzweigbezogen aufeinander abgestimmt oder schulzweigübergreifend angelegt sind;
- sie bietet Formen der individuellen Förderung an, z.B. Kurse mit dem Ziel des Übergangs auf einen anderen Schulzweig;
- sie erleichtert die Übergänge zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen (Kerncurricula) und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen sowie durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.

2.2 Der Unterricht an einer KGS wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 schulzweigspezifisch und schulzweigübergreifend erteilt. In Deutsch, erster Fremdsprache, Mathematik und in der Regel in Naturwissenschaften wird schulzweigspezifischer Unterricht, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifender Unterricht durchgeführt. In den anderen Fächern, ggf. einschließlich der Naturwissenschaften, kann der Unterricht schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend nach Entscheidung des Schulvorstands erteilt werden, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss. Darüber hinaus kann in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht gemäß Nr. 1.1 Satz 3 überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

Auf § 80 Abs.3 sowie § 96 Abs. 3 NSchG wird hingewiesen.

2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule verbindlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.

2.4 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht sowie durch umfangreiche berufs- und studienorientierende Maßnahmen. Einzelheiten regelt Nr. 4.9 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu j).

2.5 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt. Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und ggf. außerunterrichtliche Angebote sowie zum anderen ein Schulleben, das Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.

Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt auch die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.6 Im Sekundarbereich I der KGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.

2.7 Im Übrigen gelten die für Hauptschule, Realschule und Gymnasium festgelegten Aufgaben und Ziele entsprechend den Bezugserlassen zu b bis d.